

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/333/2018

Beschlussvorlage

TOP	"Hüwele-Weg" - Feststellung der Öffentlichkeit
------------	---

Verfasser: Bearbeiter: Ewald Becker Fachbereich: Fachbereich 1	
Datum: 05.10.2018	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-57	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	30.10.2018	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	08.11.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

Der Ortsgemeinderat von Kottenheim vertritt die Auffassung, dass es sich bei dem „Hüwele-Weg“ (Weg, der gegenüber der Bürresheimer Straße in die Keltensstraße mündet) in Anwendung des Rechtsinstituts der unvordenklichen Verjährung um einen öffentlichen Weg handelt. Da ein Erwerb der Wegeflächen nicht erreicht werden kann, sollte die Öffentlichkeit des Weges gerichtlich festgestellt werden und zwar durch Erhebung einer (positiven) Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht, weil dies der direktere Weg ist, Rechtsklarheit zu schaffen. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt mit der Vorbereitung, Einreichung und Durchführung einer Feststellungsklage zu beauftragen.

Alternative 2:

Es wird die Auffassung vertreten, dass die Beteiligten (Eigentümer der Grundstücke Keltensstraße 3a und Keltensstraße 5) sich im Hinblick auf die Nutzung des „Hüwele-Weges“ privatrechtlich auseinandersetzen sollten, z. B. durch Geltendmachung des Notwegrechtes gemäß § 917 BGB.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Im Jahr 1961 ist für ein Wohnhaus auf dem Grundstück in der Gemarkung Kottenheim, Flur 7, Parz. 873/2 eine Baugenehmigung erteilt worden. Die wegemäßige Erschließung des Grundstückes wurde durch den Hinweis „ist durch den Weg, der allgemein benutzt wird und befahren wird, gesichert“ bestätigt. (Anschrift: Keltenstraße 3a). Eine dingliche Sicherung im Grundbuch erfolgte nicht.

Der Weg, der die Erschließung des vorgenannten Grundstückes sicherstellt, führt über private Grundstücksflächen. Er befindet sich nicht im Eigentum der Ortsgemeinde Kottenheim.

Das Wohnhaus „Keltenstraße 5“ ist veräußert worden. Der neue Eigentümer möchte nicht, dass der über sein Grundstück Flur 7, Parz. 901/8 führende Weg weiterhin öffentlich genutzt wird. Dies hat er auch durch Anbringung einer Beschilderung kundgetan.

Der Eigentümer des bebauten Grundstückes 873/2 (Keltenstraße 3a) und einige weitere Grundstückseigentümer bestehen darauf, dass eine öffentliche Nutzung auch weiterhin gewährleistet sein muss.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel ist daher um Prüfung gebeten worden, ob in diesem Fall das Rechtsinstitut der unvordenklichen Verjährung einschlägig sein könnte. Dies ist aus gegebenem Anlass bereits im Jahr 2009 untersucht worden mit der Feststellung, dass sich aus der unvordenklichen Verjährung eine öffentliche Nutzung des Weges nicht herleiten lässt. Dies ist seinerzeit damit begründet worden, dass außer den Baugenehmigungsunterlagen aus dem Jahr 1961 und einer Bescheinigung der Ortsgemeinde Kottenheim vom 07.02.1987 keine Nachweise zur Nutzung dieses Weges vorlagen. Offensichtlich wurden keine weitergehenden Nachforschungen angestellt.

Rechtsinstitut der unvordenklichen Verjährung

Gelegentlich stehen Gemeinden vor dem Problem, die Rechtsnatur von Straßenflächen im Privateigentum klären zu müssen. In Einzelfällen liegt der Nachweis einer förmlichen Widmung, wie man sie heute kennt, nicht mehr vor. Für den Träger der Straßenbaulast ist es dann wichtig zu wissen, ob der Weg tatsächlich als öffentlich angenommen werden kann.

Dabei kann das Rechtsinstitut der unvordenklichen Verjährung herangezogen werden, wobei zum Schutz des Eigentums umfangreiche Voraussetzungen vorliegen müssen.

Bei der unvordenklichen Verjährung wird angenommen, dass ein Recht schon seit Menschengedenken Bestand hat. Das Rechtsinstitut gilt, solange keine gegensätzlichen Vermutungen vorliegen. Bezogen auf die Widmung von Straßen und Wegen stehen dabei private Grundstücke im Vordergrund, die als öffentliche Straße dienen, deren Widmung aber nicht mehr nachweisbar ist.

Nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz wird in Privatstraßen und öffentlichen Straßen unterschieden. Straßen, Wege und Plätze haben die Eigenschaft einer öffentlichen Straße, wenn sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 36 LStrG RIP). Im Umkehrschluss folgt daraus, dass alle nicht gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Privatstraßen bzw. Privatflächen sind. Auch aus der Zweckbestimmung heraus lässt sich klar unterscheiden: öffentliche Straßen sollen dauerhaft dem Gemeingebrauch dienen und ihre Funktion im öffentlichen Straßennetz erfüllen. Dagegen haben Privatstraßen in der Regel keine Funktion im öffentlichen Straßennetz und dienen nur dem Individualverkehr der jeweiligen Eigentümer.

Mit Erlass des Bundesfernstraßengesetzes im Jahr 1953 wurde das Straßenrecht neu geordnet. Es wurde zum Vorbild für die Länder. In Rheinland-Pfalz trat das Landesstraßengesetz am 01.12.1963 in Kraft.

Für Straßen, die nach dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes entstanden sind, ist die Rechtsnatur i.d.R. eindeutig. Problematisch sind oftmals Straßen, die vorher entstanden sind.

Hier hilft unter Umständen das Rechtsinstitut der unvordenklichen Verjährung.

Abstrakt definiert ist es ein Rechtsinstitut, das ein Recht angibt, ohne dass ein bestimmter Nachweis auf dieses Recht besteht. Gleichzeitig darf keine Vermutung über gegenteiliges Recht vorliegen.

Den Begriff der unvordenklichen Verjährung findet man in der Literatur insbesondere im Zusammenhang mit dem Straßenrecht. In Literatur und Rechtsprechung wird von einer „Widmung kraft unvordenklicher Verjährung“ gesprochen, wenn ohne Nachweis einer förmlichen Widmung eine Straße oder ein Weg dennoch als gewidmet angenommen wird. Es ist „ein Instrument zur Beurteilung solcher Wege, deren Entstehung und ursprüngliche rechtliche Verhältnisse im Dunkeln liegt.

Der Begriff besagt, „dass die Öffentlichkeit eines derartigen Weges dann angenommen werden kann, wenn er seit Menschengedenken oder doch seit langer Zeit unter stillschweigender Duldung des nicht wegebau- oder unterhaltungspflichtigen Privateigentümers in der Überzeugung der Rechtmäßigkeit als öffentlicher Weg genutzt worden ist.“ (OVG NRW, Urt. V. 19.6.2000, Az. 14 K 6880/94).

Dies ist nur dann gegeben, wenn „der als Recht beanspruchte Zustand in einem Zeitraum von 40 Jahren als Recht besessen wurde und weitere 40 Jahre vorher keine Erinnerung an einen anderen Zustand seit Menschengedenken“ bestehen (BGH Ur. V. 04-02-1955, Az: V ZR 112/52).

Der Rechtsakt der unvordenklichen Verjährung stellt keine Enteignung dar und soll ferner den Verwaltungsakt der Widmung nicht ersetzen, sondern lediglich vom Nachweis einer früheren Widmung befreien.

Der VGH Baden-Württemberg führt dazu aus: „Die heutige Feststellung der Tatsachen, auf die sich in Anwendung des Rechtsinstituts der unvordenklichen Verjährung die Beurteilung der Öffentlichkeit einer Verkehrsfläche gründet, belegt nur diesen Vorgang aus früherer Zeit, dem gewissermaßen Tatbestandswirkung zuzuerkennen ist.“ (VGH BW, Urt. v. 30.04.2008, Az.: 5 S 2858/06).

Der Grundsatz der unvordenklichen Verjährung wurde im Laufe der Jahre von der Rechtsprechung zur Hand gegeben, um solche „ungesicherten“ Verkehrsflächen, deren Entstehung und rechtliche Gegebenheiten ungeklärt sind, zu beurteilen. Die Öffentlichkeit einer Straßen- oder Wegefläche wird dann angenommen, wenn sie seit „Menschengedenken“, unter konkludentem Verhalten des Eigentümers von jedermann als öffentliche Straße genutzt wird.

Rechtsprechung legt hohe Maßstäbe an den Nachweis der öffentlichen Nutzung

Ausgehend von dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz am 01.12.1963 ist für den Zeitraum vom 1923 bis 1963 nachzuweisen, dass das Flurstück bzw. Teilflurstück ein öffentliche Wegefläche war und für den Zeitraum von 1883 bis 1923, dass keine gegenteiligen Erinnerungen vorliegen. Existierte der Weg im Jahre 1883 noch nicht, ist das Instrument der unvordenklichen Verjährung nicht anwendbar.

Insbesondere beim Nachweis der Öffentlichkeit von über Privateigentum verlaufenden Wegen stellt die Rechtsprechung konsequent hohe Anforderungen, da sich „erhebliche Auswirkungen auf die Rechtssphäre des Eigentümers“ ergeben können.

Um für die Öffentlichkeit eines Weges oder einer Straße auf die Widmung kraft unvordenklicher Verjährung abstellen zu können, ist es notwendig, die Existenz als öffentliche Straße zu rekonstruieren.

Zweckmäßige Beweise zum Nachweis der Rechtsvermutung liegen beispielsweise in alten Katasterkarten, -plänen und -rissen. Aber auch historische ortsrechtliche Vorschriften, Fotos, Grundsteuerunterlagen oder Grundbucheintragungen können Klarheit schaffen, ebenso wie Zeugenaussagen, deren Erinnerung weit zurück reicht.

Mit Hilfe von Herrn Peter Koll sind ältere Planzeichnungen ausgewertet worden, mit dem Ziel, Hinweise auf den „Hüwele-Weg“ zu finden. Ebenso wurden Literaturhinweise zur Ortsgeschichte daraufhin untersucht, ob sie Hinweise zu diesem Weg enthalten.

Bisher konnten folgende Hinweise gefunden werden:

Für die Zeit von 1923 bis 1963:

- Für Teile dieses Zeitraumes dürften noch Zeitzeugen zu finden sein, welche die Existenz dieses Weges zu jener Zeit bestätigen können.
- Baugenehmigungsunterlagen von 1961
- In dem Buch „Kottenheim – ein Dorf und seine Landschaft“ von Walter Lung ist auf Seite 37 ein im Jahr 1939 gefertigter Lageplan abgebildet. Auf diesem Lageplan ist gegenüber der Bürresheimer Straße eine Wegeanbindung zur Keltensstraße dargestellt. Dies deutet darauf hin, dass der besagte Weg beim Ausbau der Keltensstraße durch Absenkung des Geländes an die Keltensstraße angebunden wurde. (Anlage 1)

Für die Zeit von 1883 bis 1923:

- Auf einer Karte aus dem Jahr 1847 (preußische Uraufnahme) ist bereits ein Hinweis auf die Existenz dieses Weges zu finden, mithin vor dem zu betrachtenden Zeitraum. (Anlage 2)
- In einer weiteren Karte aus dem Jahr 1893 ist der „Hüwele-Weg“ ebenfalls dargestellt. Legt man die heutigen Katasterkarten über die historischen Karten, so erkennt man, dass es sich um den heute dort verlaufenden Weg handelt.
(Anlagen 3 und 4).

Generell kann man hierzu festhalten, dass es sich bei dem „Hüwele-Weg“ um eine Wegeverbindung handelte, welche die Menschen von Kottenheim über eine lange Zeit als direkte Verbindung zu den Basaltgruben und zur benachbarten Kreisstadt Mayen genutzt haben. Seit Bestehen des Sportplatzes an der jetzigen Stelle stellt dieser Weg zudem eine unmittelbare Verbindung zum Sportplatz dar.

Umsetzung

Zur Klärung der Frage, ob ein Weg ein öffentlicher ist, hat eine Gemeinde, die befugt ist, Maßnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zu treffen, ein Wahlrecht, ob sie einen feststellenden Verwaltungsakt erlässt oder die Klärung über eine (positive) Feststellungsklage herbeiführt.

Daher kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

1. Erhebung einer (positiven) Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht mit dem Ziel, gerichtlich feststellen zu lassen, dass es sich bei dem „Hüwele-Weg“ um einen öffentlichen Weg handelt.
2. Erlass eines Verwaltungsaktes an den Eigentümer des Grundstückes Keltenstrasse 5, indem festgestellt wird, dass es sich bei dem „Hüwele-Weg“ um einen öffentlichen Weg handelt, ggf. mit der Aufforderung, die angebrachte Beschilderung, die einen öffentlichen Zugang untersagt, zu entfernen und eine freie Nutzung zu gewährleisten.

Im ersten Fall würde die Frage, welchen rechtlichen Status der „Hüwele-Weg“ hat, unmittelbar durch das Verwaltungsgericht beantwortet. Dieser Weg führt zu einer schnelleren Rechtsklarheit.

Im zweiten Fall würde sich nach einem Widerspruch des Grundstückseigentümers ein Vorverfahren anschließen, bevor es zu einem gerichtlichen Verfahren käme.

An dieser Stelle wird noch einmal ausdrücklich auf das Prozessrisiko hingewiesen, denn es lässt sich schwer abschätzen, wie das Gericht die Fakten bewertet und gewichtet.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Anlagen zur Beschlussvorlage Hühweler-Weg